

Hebammenverordnung

Vom 26. Juni 1978

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 32 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919¹⁾ sowie auf § 1 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946²⁾ zu diesem Gesetz,

beschliesst:

A. Ausbildung und Weiterbildung

§ 1

¹ Für die Ausbildung und Weiterbildung der Hebammen und Hebammenschwestern gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Schulen für Spitalschulberufe an den Krankenhäusern (Spitalschulverordnung) vom 22. März 1976³⁾.

Ausbildung,
Weiterbildungskurse

² Die diplomierten Hebammen und Hebammenschwestern, welche ihren Beruf ausüben, haben alle fünf Jahre Weiterbildungskurse von gesamthaft mindestens sechs Tagen Dauer zu besuchen. Der Kanton trägt die Kurskosten.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann die Organisation und Durchführung der Weiterbildungskurse einem kantonalen Schulspital übertragen. Die Aufgebote zu den Weiterbildungskursen erlässt der Kantonsarzt.⁴⁾

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 203; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 35 und 41 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

²⁾ AGS Bd. 3 S. 434; aufgehoben durch § 69 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes.

³⁾ SAR 311.111

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 377).

⁴ Bestehen Zweifel über die Eignung zur weiteren Berufsausübung, so kann die Kursleitung im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt am Ende des Weiterbildungskurses eine Prüfung abnehmen lassen.

B. Zulassung zum Beruf

§ 2

Voraussetzungen Die Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes wird an Personen erteilt, welche

- a) einen guten Leumund geniessen und Gewähr dafür bieten, dass sie ihren Beruf korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften ausüben werden;
- b) an keiner Krankheit leiden, durch welche eine Gefahr für diejenigen Personen entsteht, mit denen die Hebamme bei der Berufsausübung in Berührung kommt;
- c) ¹⁾ sich über das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung der kantonalen Hebammenschule oder eines vom Departement Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannten ausserkantonalen oder ausländischen Institutes auszuweisen vermögen ²⁾.

§ 3

Gesuch und Verfahren Den Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes sind ausser den Ausweisen über die Ausbildung und die bisherige Tätigkeit ein Leumundszeugnis und das Zeugnis eines Amtsarztes, die beide nicht älter als vier Wochen sein dürfen, beizulegen.

§ 4 ³⁾

Erteilung und Dauer Die Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes wird vom Departement Gesundheit und Soziales erteilt und ist alle fünf Jahre zu erneuern.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

²⁾ Gemäss § 37 lit. d des Gesundheitsgesetzes muss die Hebamme ein Fähigkeitszeugnis einer anerkannten Hebammenschule besitzen.

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

§ 5

¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Hebammenberufes wird nur erneuert, wenn die Inhaberin sich über das Bestehen der vorgeschriebenen Weiterbildungskurse ausweist. Erneuerung

² Die Erneuerung der Bewilligung ist zu verweigern, wenn die betreffende Hebamme mit Rücksicht auf ihr Alter oder mangels körperlich-geistiger Eignung für eine richtige Berufsausübung nicht mehr Gewähr bietet.

³ Wenn die Berufstüchtigkeit einer Hebamme zweifelhaft ist, kann das Departement Gesundheit und Soziales jederzeit eine Eignungsprüfung anordnen. ¹⁾

§ 6 ²⁾

Das Departement Gesundheit und Soziales entzieht die Bewilligung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere aber, wenn die Hebamme ihre Berufspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder mit Rücksicht auf ihr Alter bzw. mangels körperlich-geistiger Eignung den Anforderungen des Berufes nicht mehr gewachsen ist. Entzug

C. Berufsausübung**§ 7**

Die freipraktizierenden Hebammen unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes des Wohnbezirks, die Hebammenschwestern an den Spitälern jener des zuständigen Facharztes. Aufsicht

§ 8

¹ Die Hebammen sind verpflichtet, in ihrem Wirkungskreis allen Schwangeren, Gebärenden, frisch entbundenen oder spitalentlassenen Wöchnerinnen, die ihren Beistand verlangen, jederzeit nach bestem Wissen und Können beizustehen. Hilfepflicht,
Wochenpflege

² Die Pflege der Wöchnerin und des Kindes dauert mindestens zehn Tage. An den ersten fünf Tagen nach der Niederkunft hat die Pflege der Ent-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

bundenen und des Kindes täglich zweimal, an den folgenden fünf Tagen täglich einmal zu erfolgen.

§ 9

Besondere
Leistungen

¹ Die Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes an die besonderen Weisungen des Departements Gesundheit und Soziales und des Kantonsarztes zu halten. Sie dürfen nichts vornehmen, was sie während ihrer Ausbildung und der Weiterbildungskurse nicht gelehrt worden sind.¹⁾

² Wenn zu den Personen, denen sie ihren Beistand zu leisten haben, ein Arzt zugezogen wird, so haben die Hebammen dessen Anordnungen zu befolgen. Die Hebammen haben sich jeder Einflussnahme auf die freie Wahl des Arztes durch die Frauen zu enthalten.

³ Den Hebammen ist verboten, Wöchnerinnen zur Entbindung in ihr Haus aufzunehmen.

⁴ Die Ausübung der Kranken-, Familien- und Hauspflege ist den Hebammen, die hierfür über eine zusätzliche Ausbildung verfügen, neben der Tätigkeit als Hebamme gestattet.

§ 10

Abgabe von
Medikamenten
und Präparaten

¹ Den Hebammen ist jede Verabreichung von Medikamenten an Schwangere untersagt.

² Den Hebammen ist es untersagt, mit irgendwelchen Heilmitteln, Heilpräparaten, Büchsenmilch oder sonstigen, der Kinderpflege dienenden Erzeugnissen Handel zu betreiben, dafür Reklame zu machen oder sich an ihrer Verbreitung finanziell zu interessieren.

§ 11

Schirmbild-
untersuchung,
amtsärztliche
Untersuchung

Die Hebammen haben sich auf ihre Kosten alle zwei Jahre einer Schirmbilduntersuchung zu unterziehen. In besonderen Fällen kann ausserdem eine spezielle amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

§ 12¹⁾

Die freipraktizierenden Hebammen haben ein Tagebuch nach den Weisungen des Departements Gesundheit und Soziales zu führen und auf Jahresende dem Bezirksarzt des Wohnbezirks vorzulegen. Nach dem Wegfall oder dem Entzug der Bewilligung ist dieses dem Bezirksarzt abzugeben.

Tagebuch und
andere
Aufzeichnungen

§ 13

Die freipraktizierenden Hebammen sind verpflichtet, an den vom Bezirksarzt oder vom Kantonsarzt angeordneten Hebammenversammlungen teilzunehmen und ihre Ausrüstung vorzuweisen.

Hebammen-
versammlung

*D. Gemeindehebammen und Hebammenkreise***§ 14**

Die Anstellung von Gemeindehebammen ist den einzelnen oder den zu Hebammenkreisen zusammengeschlossenen Gemeinden freigestellt.

Anstellung

*E. Übergangs- und Schlussbestimmungen***§ 15**

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von den Gemeinden auf bestimmte Zeit gewählten Hebammen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.

Übergangsrecht

² Haben diese Hebammen nach Ablauf der Amtsdauer das 65. Altersjahr erreicht, oder wird ihnen vorher oder nachher alters- oder krankheits- halber das Patent entzogen, so haben sie Anspruch auf ein Ruhegehalt mindestens in der Höhe des ihnen zuletzt ausgerichteten Wartgeldes.

³ Die Gemeinden und Hebammenkreise sind verpflichtet, den bereits pensionierten Hebammen den Besitzstand bezüglich Ruhegehalt zu wahren.

§ 16

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft und ist in der Gesetz- zessammlung zu publizieren.

Inkrafttreten,
aufgehobenes
Recht

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 32 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 378).

² Die Verordnung über das Hebammenwesen (Hebammenverordnung) vom 20. Februar 1964 ¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 25